

## **Benutzungs- und Gebührensatzung**

### **der Stadt Fehmarn für die Stadtbücherei**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11. März 2004 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Träger und Aufgaben**

Die Stadtbücherei, im folgenden Bücherei genannt, ist eine öffentliche Einrichtung. Sie wird in der Trägerschaft der Stadt Fehmarn geführt. Aufgabe der Bücherei sind Bildung, Information und Unterhaltung durch die Bereitstellung, Vorhaltung und Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitungen, audiovisuelle Medien und Spiele).

#### **§ 2 Umfang der Benutzung**

(1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der ergänzenden Anordnungen (Abs. 2) die Bücherei zu benutzen.

(2) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung und setzt die Benutzungszeiten fest. Im Rahmen dieser Satzung, der Hausordnung und der Benutzungszeiten kann die Leitung der Bücherei besondere Bestimmungen für die Benutzung einzelner Einrichtungen treffen.

#### **§ 3 Anmeldung**

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses an. Benutzer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

(2) Der Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen der gesetzliche Vertreter, erkennt die Bestimmungen über die Benutzung der Bücherei bei der Anmeldung durch eigene Unterschrift an.

(3) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt. Sein Verlust, Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Benutzerausweises wird ein Ersatzausweis ausgestellt.

(4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht gegeben ist.

#### **§ 4**

#### **Entleihung, Verlängerung, Vormerkung**

(1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des Benutzerausweises für die Dauer von 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen und für bestimmte Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt, verlängert oder eine Entleihung ausgeschlossen werden. Die Leitung der Bücherei kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Eine Verlängerung kann maximal zweimal erfolgen. Auf Verlangen sind die entlehnten Medien vorzulegen.

(3) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.

(4) Die Bücherei kann entlehnte Bücher und andere Medien jederzeit zurückfordern.

(5) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bücherei geführt werden, können auf Antrag des Benutzers durch „Leihwerke der Bibliotheken“ nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

#### **§ 5**

#### **Behandlung der entlehnten Bücher und anderer Medien, Haftung**

(1) Der Benutzer hat die Bücher und anderen Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Der Verlust entlehnter Bücher und anderer Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, Bücher und andere Medien Dritten zu überlassen.

(3) Für Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust haftet der Benutzer. Bei Reparatur und Wiederbeschaffung beschädigter oder verlorener Medien sind die Reparaturkosten bzw. die Neubeschaffungskosten zu ersetzen.

(4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen der gesetzliche Vertreter.

(5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehnte Bücher und andere Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion, für die der Nutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.

(6) Taschen, Mappen und andere Behältnisse sind vor der Auswahl der Bücher und anderer Medien an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(7) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die auf die Benutzung von angebotener Software zurückzuführen sind, hier insbesondere Schäden durch Virenprogramme.

## **§ 6 Gebühren**

(1) Im Rahmen der Benutzung der Bücherei werden nachstehend aufgeführte Gebühren erhoben.

- |   |         |
|---|---------|
| 1. a) Jahresgebühr für Erwachsene für jeweils 12 Monate   | 18,00 € |
| b) Halbjahresgebühr   | 10,00 € |
| c) Gebühr für 4 Wochen  | 3,00 €  |
| d) Kinder und Schüler/innen sind von der Zahlung einer Ausleihgebühr befreit.   |         |
| 2. Ersatzausstellung eines in Verlust geratenen oder unbrauchbaren Benutzerausweises<br>Ausgenommen sind Ausweise, die wegen Namensänderung ausgestellt werden. | 3,50 €  |
| 3. Beschädigte oder abgezogene Barcode-Etiketten pro Medieneinheit  | 1,00 €  |
| 4. Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden pro Medieneinheit und versäumten Öffnungstag  | 0,15 €  |
| Die Versäumnisgebühr ist auch zu entrichten, wenn der Entleiher keine schriftliche Mahnung erhalten hat.  |         |
| 5. Schriftliche Mahnung durch die Bücherei  | 2,00 €  |
| 6. Einziehung von Büchern   | 7,50 €  |
| 7. Ersatz für beschädigte Medienhüllen  | 1,50 €  |
| 8. Bücher und Zeitschriften aus dem auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit   | 1,00 €  |
| 9. Ersatzteile für Spiele   | 1,00 €  |
| 10. Für die Internet-Nutzung werden folgende Gebühren erhoben:  |         |
| a) Internet-Nutzung pro angefangene 30 Minuten  | 1,50 €  |

b) Ausdruck pro Seite	0,10 €
c) Herunterladen incl. Diskette	1,00 €

(2) Gebührenschuldner ist der Benutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausleihe, mit dem Antrag auf Ausstellung eines Ersatzausweises, des Eintritts der verspäteten Rückgabe, der Feststellung der Beschädigung oder des Verlustes.

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 Ziffern 1 und 2 werden im voraus fällig; die Gebühren nach Abs. 1 Ziffern 3 bis 8 nach Eintritt des Ereignisses.

(5) Portoauslagen sind von dem Benutzer zu erstatten.

## **§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden, wenn sie

1. Bücher, andere Medien oder Einrichtungen der Bücherei beschmutzen, beschädigen oder unbrauchbar machen,
2. entlehene Bücher und andere Medien Dritten überlassen,
3. ihren Benutzerausweis missbräuchlich handhaben,
4. entlehene Bücher und andere Medien wiederholt mit erheblicher Verspätung zurückgeben.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

(1) Die Bücherei wird durch persönliche Erklärung der Leserinnen und Leser, bei Minderjährigen durch deren gesetzlichen Vertreter, ermächtigt, die für die Anwendung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten, wie z. B. Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum, zu erfassen und in einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren zu verarbeiten und zu speichern.

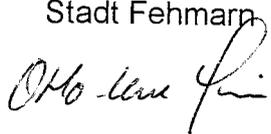
(2) Die Daten sind frühestens nach 2, spätestens jedoch 3 Jahre nach der zuletzt getätigten Entleihe zu löschen, wenn das Leserkonto ausgeglichen ist.

(3) Für Vollstreckungsverfahren dürfen die Daten an die jeweils zuständige Vollstreckungsbehörde weitervermittelt werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg auf Fehmarn über die Benutzung der Stadtbücherei vom 19.12.1984 in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft.

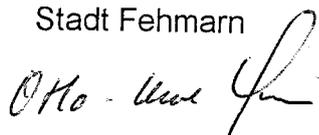
Ausgefertigt:  
Fehmarn, den 15. März 2004

Stadt Fehmarn  
  
(Otto-Uwe Schmiedt)  
Bürgermeister



Vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei wird hiermit gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Fehmarn öffentlich bekannt gemacht.

Fehmarn, den 15. März 2004

Stadt Fehmarn  
  
(Otto-Uwe Schmiedt)  
Bürgermeister